

61. Trifft bei der Haftpflichtversicherung die Vorschrift der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach der Versicherungsnehmer bei Meldung der Verwirkung seiner Rechte die Erhebung des Haftpflichtanspruchs dem Versicherer anzeigen muß, auch den Fall, wenn dem Versicherungsnehmer im Schadenersatzprozeß gegen einen anderen der Streit verkündet worden ist?

BPD. §§ 68, 72 bis 74; BVO. § 6 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 153 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1934 i. S. U. Versch.-VO.  
(Bekl.) w. B. & B. VO. (Rl.). VII 328/33.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gemäß Versicherungsschein vom 13. Dezember 1922 war die Klägerin bei der Beklagten vom 13. Dezember 1922 bis zum 13. Dezember 1927 gegen Haftpflicht versichert. Am 27. Oktober 1926 verunglückte auf dem Eisenbahnananschlußgelände der Klägerin der bei ihr beschäftigte Arbeiter W.; ihm wurde ein Arm abgefahren. W. erhob beim Landgericht Bonn im Jahre 1927 gegen die Reichsbahn-Gesellschaft als Betriebsunternehmerin des Anschlußgleises Klage und erwirkte am 26. Juni 1930 ein der Klage teilweise stattgebendes Urteil des Oberlandesgerichts. Im ersten Rechtszug dieses Prozesses verkündete die Reichsbahn-Gesellschaft durch Schriftsatz vom 24. Juni 1927 der Klägerin den Streit. Diese trat weder dem Rechtsstreit bei, noch benachrichtigte sie die Beklagte von der Streitverkündung. Erst als der Prozeß in die Berufungsinstanz gelangt war und auch der Verunglückte ihr am 13. November 1928 den Streit verkündet hatte, gab die Klägerin diese Streitverkündung an die Beklagte weiter. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 27. November 1928, daß ein Beitritt zu dem Rechtsstreit nicht in Betracht komme.

In der Folgezeit beriet die Beklagte die Klägerin. Am 2. August 1930 teilte sie ihr mit, sie müsse sich die Entscheidung darüber vorbehalten, ob sie der Klägerin, falls die Reichsbahn-Gesellschaft Forderungen an sie stelle, Versicherungsschutz gewähren werde oder nicht. Am 8. September 1930 lehnte die Beklagte jeden Versicherungsschutz mit der Begründung ab, daß die Klägerin ihr die Streitverkündung der Reichsbahn-Gesellschaft nicht mitgeteilt habe und deshalb ihres Versicherungsanspruchs verlustig gegangen sei.

Die Klägerin, die von der verurteilten Reichsbahn-Gesellschaft in Anspruch genommen wird, begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr nach Maßgabe des Versicherungsvertrags vom 13. Dezember 1922 Versicherungsschutz zu gewähren, soweit ihr gegenüber aus dem Unfall des Arbeiters W. vom 27. Oktober 1926 Ansprüche erhoben würden.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die Beklagte hat gegenüber dem Klagbegehren den Einwand erhoben, sie sei von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden,

weil die Klägerin eine Obliegenheit verletzt habe, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ihr gegenüber zu erfüllen gewesen sei; die Klägerin habe nämlich unterlassen, ihr von der Streitverkündung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Prozeß des Verletzten gegen die Reichsbahn Kenntnis zu geben. Eine solche die Verwirkung der Vertragsrechte begründende Obliegenheitsverletzung setzt nach § 5 Nr. 1 Satz 1, § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — AVB. — voraus, daß „ein unter den Versicherungsvertrag fallender Haftpflichtanspruch erhoben wird“.

Das Berufungsgericht hat den Verwirkungseinwand der Beklagten namentlich deshalb zurückgewiesen, weil die Streitverkündung der Reichsbahn-Gesellschaft vom 24. Juni 1927 nicht als „Erhebung eines unter den Versicherungsvertrag fallenden Haftpflichtanspruchs“ angesehen werden könne. Es führt aus, die Streitverkündung stelle sich nach § 72 ZPO. als Erklärung dar, daß der Streitverkünder einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, dem er den Streit verkündet, erheben zu können glaube. Ein Anspruch verfahrens- oder sachlich-rechtlicher Art werde damit nicht erhoben; die Streitverkündung biete dem Dritten vielmehr nur die Möglichkeit einer Beteiligung am Rechtsstreit, ohne einen Anspruch oder einen Zwang hierzu zu enthalten.

Die Revision bemängelt dies mit der Ausführung, schon begrifflich stelle sich die Streitverkündung als Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs dar; mindestens müsse ihr wegen ihres Zwecks dieselbe Wirkung beigemessen werden. Zudem habe die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit ihrer Erklärung deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich im Fall ihres Unterliegens an die Klägerin halten, also diese in entsprechendem Umfang in Anspruch nehmen werde; wenigstens bedingt sei mithin von der Reichsbahn-Gesellschaft gegen die Klägerin ein Anspruch erhoben worden, gegen den die Klägerin bei der Beklagten haftpflichtversichert gewesen sei. Die Streitverkündung vom 24. Juni 1927 sei auch inhaltlich über den § 72 ZPO. hinausgegangen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann indessen mit rechtlichen Erwägungen nicht entgegengetreten werden. Eine Streitverkündung, die ein vom Verletzten in Anspruch genommener Haftpflichtiger im Schadenersatzprozeß einem anderen für haftpflichtig angesehenen Beteiligten zustellen läßt, ist nicht ohne weiteres gleich-

bedeutend mit der „Erhebung eines . . . Haftpflichtanspruchs“ (§ 5 Nr. 1 Satz 1 WVB.) oder — was dasselbe ist — mit der den Eintritt des Versicherungsfalls erst begründenden Geltendmachung des Anspruchs seitens des Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer (§ 153 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 6 Abs. 2 WVG.). Denn mit der Streitverkündung wird, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, kein Anspruch verfahrens-rechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art erhoben (vgl. Stein-Jonas *BPD.* 15. Aufl. § 72 Bem. I); vielmehr enthält sie nur eine Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von dem Schweben eines Schadenersatzstreites zu dem Zweck, ihm die Beteiligung an dem Prozesse zu ermöglichen. Nicht schon mit dieser Benachrichtigung tritt der Versicherungsfall ein, sondern erst dann, wenn ein Rückgriffsanspruch gegen den Versicherungsnehmer selbst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht, d. h. eine Leistung von ihm gefordert wird. Daß die Reichsbahn-Gesellschaft von der Klägerin schon während des Vorprozesses eine Ersatzleistung verlangt hätte, hat die Beklagte selbst nicht behauptet; es liegt nur die Streitverkündung vor, die bestenfalls als die Ankündigung künftiger Geltendmachung eines Anspruchs auf Gewährleistung oder Schadloshaltung für den Fall angesehen werden kann, daß es dem Streitverkündenden oder dem Benachrichtigten oder beiden mit vereinten Kräften nicht gelingen werde, den Schadenersatzanspruch des Verletzten abzuwehren.

Daß die Beklagte durch die rechtzeitige Anzeige der Streitverkündung in den Stand gesetzt gewesen wäre, auf den Gang des Prozesses zwischen dem Verletzten und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft behufs Abwehr künftiger Rückgriffsansprüche gegen die Versicherungsnehmerin zu deren Gunsten und auch im eigenen Interesse Einfluß zu nehmen, ist für diese Beurteilung nicht entscheidend; denn soweit, daß auch eine Streitverkündung darunter fielen, hat die Beklagte in ihren Versicherungsbedingungen, wie die Fassung des § 5 deutlich erkennen läßt, die Grenzen der Anzeigepflicht nicht zu ziehen beabsichtigt. Die Gefahren, die dem Versicherungsnehmer im Fall seines Nichtbeitritts möglicherweise drohen (§§ 74, 68 *BPD.*), hätten wohl Anlaß geben können, die Anzeigepflicht auch auf den Fall der Streitverkündung auszudehnen; dies ist aber nicht geschehen. Wenn der Gesetzgeber in gewissen rechtlichen Beziehungen die Streitverkündung der Klagerhebung oder

anderen der Rechtsverfolgung oder der Rechtsicherung dienenden Handlungen gleichsetzt (z. B. § 209 Abs. 2 Nr. 4, §§ 215, 478 flg., §§ 485, 639, 941 BGB.; § 414 Abs. 3, §§ 423, 439 HGB.), so weist dies darauf hin, daß es einer ausdrücklichen Vorschrift oder Vereinbarung bedarf, um der Streitverkündung eine besondere sachlich-rechtliche Wirkung beizulegen. Für Versicherungsverträge ist in der Rechtsprechung eine Gleichstellung der Streitverkündung mit der Klagerhebung (behufs Wahrung vertraglicher Ausschlussfristen) abgelehnt worden (vgl. RG. Ur. vom 20. Juni 1911 VII 617/10 in *W. A.*\* 1913 Nr. 711 = *Gruch.* Bd. 56 S. 378).

Auch darin kann der Revision nicht gefolgt werden, daß Berufungsgericht habe übersehen, daß die Erklärung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 24. Juni 1927 einen über eine bloße Streitverkündung hinausgehenden Inhalt gehabt habe. Hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sich bei der Abfassung des die Streitverkündung enthaltenden Schriftsatzes auch nicht genau an den Wortlaut des § 72 ZPO. gehalten, so zeigt doch die zusätzliche Bemerkung („Die Streitverkündung erfolgt aus dem Grunde, weil die Deutsche Reichsbahn, falls sie in dem Prozesse [B. gegen Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft] unterliegen sollte, ihrerseits gegen die Firma B. & B. auf Grund des § 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Privatanschlüsse Regreß nehmen wird“) deutlich, daß sie damit nur ihrer prozessrechtlichen Pflicht zur Angabe des Grundes der Streitverkündung (§ 73 ZPO.) nachkommen, nicht aber eine über die Streitverkündung hinausgehende selbständige Erklärung des Inhalts abgeben wollte, sie mache einen Haftpflichtanspruch gegen die Klägerin, wenn auch nur bedingt, jetzt schon geltend. Jedenfalls war der Berufungsrichter rechtlich nicht genötigt, anzunehmen, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft eine inhaltlich weitergehende Erklärung habe abgeben wollen als die der Streitverkündung und ihrer Begründung, wie sie in den Vorschriften der §§ 72, 73 ZPO. vorgezeichnet sind. Der Beurteilung des Berufungsgerichts in diesem Punkte kann mit Rechtsgründen nicht begegnet werden. Gegen die Vorschriften der §§ 133, 157, 242 BGB., die von der Revision als verletzt bezeichnet werden, ist nicht verstoßen.